

Satzung

der Deutschen Multiplen Sklerose Gesellschaft — Landesverband Bremen e.V.

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft - Landesverband Bremen e.V.
- (2) Er hat den Sitz Bremen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bremen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft, Bundesverband e.V., und des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Bremen e.V.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist

- (a) Verbesserung und Erweiterung der Beratung, Behandlung und Unterstützung der Personen, die an Multipler Sklerose erkrankt sind und ihrer Angehörigen.
 - (b) Verbreitung der Kenntnis über diese Krankheit in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) das Betreiben von Beratungsstellen

- (b) die Unterstützung von Gesprächskreisen von MS-Kranken und ihren Angehörigen
- (c) die Durchführung von Seminaren und Kursen
- (d) die Zusammenarbeit mit staatlichen und frei- gemeinnützigen sozialen und medizinischen Diensten, Einrichtungen und Organisationen im Interesse der MS-Betroffenen.
- (e) die materielle Unterstützung hilfebedürftiger MS-Betroffener.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Bundesverbandes. Ihre Mitgliedsrechte und -pflichten üben sie im Rahmen des Landesverbandes aus.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.

- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge (Mitgliederpflichten)

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem 1. und einem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens zwei und höchstens fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Mindestens eine an Multipler Sklerose erkrankte Person muß Mitglied im Vorstand nach § 26 BGB sein. Jedes Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

Der 1. und der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung jeweils in besonderem Wahlgang bestimmt.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, einschließlich der Einstellung

und Entlassung von Mitarbeitern, und er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Vorbereitung.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

- (5) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 8 Tagen.

Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine schriftliche Abstimmung der Vorstandsmitglieder, die nicht an der Sitzung teilnehmen können, ist möglich.

- (6) Sollte das Amtsgericht (Vereinsregister) und/oder das zuständige Finanzamt aufgrund von Gesetzesänderungen eine kurzfristige Satzungsänderung verlangen, ist der Vorstand befugt, in dringenden und eiligen Fällen, wenn kurzfristig keine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden kann, die Änderung der Satzung von sich aus vorzunehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder nach dem Stand des 31.12. des jeweiligen Vorjahres unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern und Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Die Jahresrechnung, der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Haushaltsplan sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden.

- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.

- (6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine zweidrittel Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich, über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

§ 8 Beiräte

Beiräte haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und die Zwecke des Vereins zu fördern. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Die Sprecher der Beiräte oder ein anderer aus dem jeweiligen Beirat bestimmter Vertreter haben das Recht, beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind den Sprechern der Beiräte zur gleichen Zeit wie den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

Die Beiräte haben das Recht, Themen zu benennen, die vom Vorstand auf der nächsten möglichen Sitzung zu behandeln sind.

Die Mitglieder der Beiräte werden vom Vorstand berufen.

(1) Förderbeirat

Aufgabe des Förderbeirates ist es, die Zwecke des Vereins in sozialpolitischer, finanzieller oder sonstiger Weise zu unterstützen oder eine entsprechende Unterstützung zu vermitteln. Die Mitglieder des Förderbeirates werden vom Vorstand berufen.

(2) Kontaktgruppenbeiräte

Die Kontaktgruppen und regelmäßigen Gesprächskreise des Vereins in den Städten Bremen und Bremerhaven wählen einen Sprecher und einen Stellvertreter für den Kontaktgruppenbeirat in den beiden Städten. Die beiden städtischen Kontaktgruppenbeiräte bilden zusammen den Gesamtkontaktgruppen-Beirat.

Aufgabe der Kontaktgruppenbeiräte ist es, den Informationsaustausch zwischen den Kontaktgruppen/ Gesprächskreisen zu fördern, die Zusammenarbeit zwischen den Gruppen zu entwickeln und die Interessen der MS-Betroffenen und der Gruppen gegenüber dem Vorstand zu vertreten. Der Gesamtkontaktgruppen Beirat wählt einen Vertreter und einen Stellvertreter für den Patientenbeirat des DMSG-Bundesverbandes. Die Amtsdauer entspricht dem in der Satzung des DMSG-Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Zeitraum. Der Vertreter des Landesverbandes im Patientenbeirat des DMSG-Bundesverbandes und sein Stellvertreter sind Mitglied des Gesamtkontaktgruppen-Beirates und müssen ihn über die Arbeit des Patientenbeirates informieren.

(3) Medizinischer Beirat

Aufgabe des Medizinischen Beirates ist es, Informationen zur Multiplen Sklerose unter Angehörigen verschiedener Berufe des Gesundheitsbereiches auszutauschen und den Vorstand und die Beratungsstellen in medizinischen Fragen zu beraten.

Der Beirat ist ein offener Gesprächskreis. Die Ärzte im Beirat wählen aus ihrer Mitte für vier Jahre einen Vertreter für den Ärztlichen Beirat des DMSG-Bundesverbandes, der vom Vorstand des DMSG-Landesverbandes Bremen den zuständigen Gremien des DMSG-Bundesverbandes zur Benennung vorgeschlagen wird.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft, Bundesverband e.V.; falls diese Organisation nicht mehr existiert, an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bremen e.V.

Bremen, 12.02.2014